

Anhörung zu einer neuen Verordnung der FINMA über das Insolvenzverfahren bei Finanzmarktinstituten (Insolvenzverordnung FINMA)

Kernpunkte

9. Oktober 2024

Kernpunkte

1. Das Bankengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Kollektivanlagengesetz sehen institutsspezifische Bestimmungen für die Sanierung bzw. den Konkurs vor. Sie enthalten jeweils Delegationsnormen, die die FINMA ermächtigen, das Verfahren näher zu regeln. Gestützt auf Verweisnormen im Finanzmarktinfrastukturgesetz, Pfandbriefgesetz und Finanzinstitutsgesetz finden die Insolvenzbestimmungen des Bankengesetzes auch auf diesen Gesetzen unterstehende Institute sinngemäss Anwendung. Die institutsspezifischen Verfahrensregeln sind bislang in drei eigenständigen Verordnungen der FINMA festgehalten: der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA), der Versicherungskonkursverordnung-FINMA (VKV-FINMA) und der Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA).
2. Ziel der Vorlage ist zum einen, die vorbestehenden, institutsspezifischen Insolvenz- und Konkursverordnungen der FINMA übersichtlich in einer Insolvenzverordnung FINMA zu bündeln. Zum anderen soll inhaltlich den seit der letzten Aktualisierung der Vorgängerverordnungen erfolgten Anpassungen des Bankengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie relevanten Erkenntnissen aus der Praxis und der Lehre Rechnung getragen werden.
3. Neu wird infolge des im Versicherungsaufsichtsgesetz neu eingeführten Sanierungsrechts auch das Sanierungsverfahren für Versicherungen auf Ebene FINMA-Verordnung näher geregelt. Diese Regelungen wurden bewusst knapp und prinzipienbasiert gehalten, damit der FINMA im Sanierungsfall die nötige Flexibilität verbleibt und auf die Eigenheiten des spezifischen Instituts eingegangen werden kann.
4. Die Verfahrensregeln der Insolvenzverordnung FINMA bezwecken insgesamt eine Beschleunigung des Verfahrens, eine Berücksichtigung bekannter Institutsspezifika sowie die Ermöglichung der Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall. Ferner soll die Vereinheitlichung und Vereinigung der Verfahrensregeln für alle in die Insolvenzzuständigkeit der FINMA fallenden Institute in einem einzigen Erlass deren Anwendung in der Praxis erleichtern und die Rechtssicherheit erhöhen.